



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1993

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	9. 2. 1993	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	84
2252	9. 2. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. 6./20. 7. 1989	84
631	24. 1. 1993	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	82
7129	2. 2. 1993	Achte Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung	82
	25. 1. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Oberhausen (Neue Mitte)	83

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung**

Vom 24. Januar 1993

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1992 (GV. NW. S. 278), wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

§ 1

Die Befugnis, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, wird auf die Landesmittelbehörden übertragen, soweit es sich um Behörden und Einrichtungen handelt, die der Aufsicht der Landesmittelbehörden unterliegen.

§ 2

(1) Den Landesober- und Landesmittelbehörden werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 15000 DM pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 40000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 10000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 25000 DM
 niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 15000 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Einrichtungen des Landes sowie auf die unteren Landesbehörden übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 25000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 6000 DM und
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 7500 DM
 niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 2500 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertra-

gung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 12. März 1973 (GV. NW. S. 178) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1993

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1993 S. 82.

7129

**Achte Verordnung
zur Änderung der Smog-Verordnung**

Vom 2. Februar 1993

Aufgrund des § 40 Abs. 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird verordnet:

Artikel 1

Die Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1988 (GV. NW. S. 357), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnittes finden nur Anwendung, sobald und solange das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe (§ 3) für das jeweilige Gebiet bekanntgegeben hat. Entscheidungen nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und § 15 können für den Fall einer austauscharmen Wetterlage auch vor deren Bekanntgabe getroffen werden.“

2. In § 3 Abs. 1 und 8, § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „der Minister“ ersetzt durch die Wörter „das Ministerium“, und in § 13 Abs. 2 werden zusätzlich die Wörter „dem Minister“ ersetzt durch die Wörter „dem Ministerium“.

3. In § 7 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor und regeltem Dreibege-Katalysator, die schadstoffarm im Sinne des § 47 Abs. 3 oder 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind und an der Frontscheibe gemäß Anlage 4 gekennzeichnet sind.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 14 Abs. 1“ ersetzt durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1“.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Aufzählung der Meßstationen im Smog-Gebiet II wird die Angabe „4300 Essen, Wasserturm“ ersetzt durch die Angabe „4300 Essen-Ost, Steeler Straße/Ecke Markgrafenstraße.“

b) In der Aufzählung der Meßstationen im Smog-Gebiet III wird die Angabe „4100 Duisburg-Meiderich, Westenderstraße“ ersetzt durch die Angabe „4100 Duisburg-Meiderich, Westendstraße“.

6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Beschreibung des Sperrbezirks Dormagen wird an zwei Stellen die Angabe „L 35“ jeweils ersetzt durch die Angabe „K 12“.

b) In der Beschreibung des Sperrbezirks Duisburg werden unter der Rubrik „Rechtsrheinisch“ folgende Änderungen vorgenommen:

aa) Soweit an vier Stellen Bezug genommen wird auf die Werksgränze bzw. verschiedene Tore der „Thyssen AG“ wird diese Angabe ersetzt durch „Thyssen Stahl AG“.

bb) Nach den Worten „Obere Holtener Straße“ werden die Wörter „Stadtgränze Duisburg - Ober-

hausen in südöstlicher Richtung bis Autobahn A2/A3, Autobahn A2/A3 bis Autobahnkreuz Duisburg-Oberhausen,“ ersatzlos gestrichen.

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Anschlußstellenbereich Duisburg-Zentrum (Marienort), L 239 zwischen Nordseite Marienort und Kaßlerfelder Straße, zwischen Am Brink und Am Schlütershof, Am Schlütershof, Am Parallelhafen, Am Deichtor, Essenberger Straße zwischen Am Schlütershof und Marienortstraße, beide Stichstraßen Am Außenhafen, Moerser Straße, Marienortstraße, Marienort, Steinsche Gasse zwischen Marienort und Herrstraße, Heerstraße zwischen Steinsche Gasse und L 239, nördliche Verbindungsstraße im Marienort,“

dd) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Am Brink, Kreisverkehr Ruhrorter Straße, Ruhrorter Straße zwischen Kreisverkehr und Alte Ruhrorter Straße, Alte Ruhrorter Straße, Vinckeweg, August-Hirsch-Straße, Am Rosenhügel, Speditionsinsel, Pontwert, Kiffward, Baldusstraße, Sympherstraße, Krabbenkamp, Kremerskamp, Schlickstraße zwischen Sympherstraße und Zufahrt Stahlinsel, Schrottinsel, Kohleninsel, Ölinsel, Stahlinsel.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1993 S. 82.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 35. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Oberhausen
(Neue Mitte)**

Vom 25. Januar 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 1992 die Aufstellung der 35. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Oberhausen (Neue Mitte) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 19. Januar 1993 – VI B 1 – 60.453 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt mit der Maßgabe,

- a) bei der landesplanerischen Anpassung der Bauleitpläne der Stadt Oberhausen nach § 20 des Landesplanungsgesetzes die im Aufstellungsbeschluß des Bezirksplanungsrates vom 15. Oktober 1992 festgelegte Begrenzung der Verkaufsfläche im geplanten Einkaufszentrum auf maximal 70 000 m² öffentlich-rechtlich abzusichern und die im Rahmen anderer Vorhaben geplanten Verkaufsflächenenerweiterungen so zu begrenzen, daß die Obergrenze von insgesamt rd. 76 000 m² zusätzlicher Verkaufsfläche in Oberhausen nicht überschritten wird und
- b) daß die im Aufstellungsbeschluß aufgeführten Forderungen zur regionalen und innerstädtischen Integration der Neuen Mitte von der Stadt Oberhausen erfüllt werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 35. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Oberhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 25. Januar 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1993 S. 83.

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes
Vom 9. Februar 1993**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die besonderen erzieherischen und verwaltungsfachlichen Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu berücksichtigen.“

2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Besetzung der Schulleitung

(1) Für die Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständigen Vertreter an Schulen, deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, hat der Schulträger ein Vorschlagsrecht. Er soll sich vor dessen Ausübung mit der Schulaufsichtsbehörde beraten. Die Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn der Schulträger nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist in besonderen Ausnahmefällen verlängern.

(3) Unter Würdigung des Vorschlags des Schulträgers ist im Rahmen der dienstrechtlichen und schulrechtlichen Vorschriften über die Besetzung der Stelle zu entscheiden. Eine Ablehnung des Vorschlags soll dem Schulträger innerhalb von drei Monaten nach Eingang mitgeteilt werden; sie ist schriftlich zu begründen. Nach der Ablehnung kann der Schulträger innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Vorschlag vorlegen.

(4) Das Vorschlagsrecht besteht nicht, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen in Anspruch nimmt. Sie teilt dies unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände dem Schulträger mit; dieser kann die Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.“

3. § 23 und § 24 werden aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Bei der Besetzung von Stellen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes freigeworden sind, sind § 20 Abs. 6 Satz 2, §§ 23 und 24 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Düsseldorf, den 9. Februar 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Hans Schwier

– GV. NW. 1993 S. 84.

(L. S.)

2252

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit
(Satellitenfernseh-Staatsvertrag)
vom 29. 6./20. 7. 1989
Vom 9. Februar 1993**

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. 6./20. 7. 1989 – Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 520) – ist nach seinem Artikel 2 Abs. 1 am 30. Januar 1993 in Kraft getreten.

Die letzte Ratifikationsurkunde wurde am 29. Januar 1993 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Düsseldorf, den 9. Februar 1993

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1993 S. 84.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359